Donnerstag, 29. April 2021

P9_TA(2021)0149

Betrugsbekämpfungsprogramm der Union 2021–2027 ***II

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (05330/1/2021 — C9-0108/2021 — 2018/0211(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 506/42)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05330/1/2021 — C9-0108/2021),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2021)0149),

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ([1]) zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0386),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,

— gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Haushaltskontrollausschusses für die zweite Lesung (A9-0126/2021),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) Angenommene Texte vom 12.2.2019, P8_TA(2019)0068.